



AK



WIEN

Felix Stalder, Martin Wassermair, Konrad Becker

KULTURELLE PRODUKTION UND MEDIENNUTZUNG IM ALLTAG

Urheberrechtliche Problemfelder und politische Lösungsperspektiven

Institut für Neue Kulturtechnologien / t0

Studie im Auftrag der
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

ISBN 978-3-7063-0449-8

Studie im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Erscheinungsdatum: Februar 2013
Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
Prinz Eugen Straße 20-22, A-1040 Wien
Tel: 0043 1 50165-0
Internet: <http://wien.arbeiterkammer.at>

Verlag- und Herstellungsort: Wien, Eigendruck
© Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien. Alle Rechte vorbehalten. Jegliche kommerzielle Nutzung ist untersagt.

Bestellung: Diese Publikation ist kostenlos zu bestellen unter:
wp@akwien.at

Eine Studie im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

KULTURELLE PRODUKTION UND MEDIENNUTZUNG IM ALLTAG:

Urheberrechtliche Problemfelder und politische Lösungsperspektiven

Institut für Neue Kulturtechnologien / t0

Felix Stalder, Martin Wassermair, Konrad Becker, t0

Institut für Neue Kulturtechnologien / t0

ZVR-Nr: 121916514
Argentinierstraße 69/11
A-1040 Wien

Telefon +43-1-522 18 34
office@t0.or.at

AK Studie, t0

1. Über diese Studie

Die vorliegende Studie fokussiert auf kreative Handlungen in verschiedenen Feldern des Alltags – etwa im Bereich der Bildung, der Freizeit oder des zivilgesellschaftlichen Lebens – und daraus entstehende Risiken in einer rechtlichen Ordnung, die für Laien nicht mehr nachzuvollziehen ist.

Ursache dieser Unübersichtlichkeit ist, dass sich die gesellschaftliche Realität der kulturellen Alltagsproduktion und die des Urheberrechts weit voneinander entfernt haben. Viele Formen der bereits alltäglichen Medienutzung werfen für Laien nicht beantwortbare Fragen auf. Was ist erlaubt? Warum ist etwas verboten? Was wird toleriert? Und wie lange noch?

Die Studie nimmt explizit die Perspektive der Handelnden ein. Entsprechend wird keine juristische Beurteilung vorgenommen, das liegt weit außerhalb des Alltagshorizonts¹. Entsprechend wird, sofern nicht explizit ausgewiesen, auch auf juristische Fachterminologie verzichtet. Die Studie weist vielmehr auf Problemfelder hin, in die wünschenswertes Alltagshandeln, oftmals sehr zum Erstaunen und Entsetzen der Akteure, die mit besten Intentionen vorgehen, führen kann.

Die angeführten Fälle sind Illustrationen typischer Vorgänge, die schon oft zu Problemen geführt haben. Die Beispiele machen deutlich wie eine mündige Nutzung von Medien und einer technologischen Umwelt zuungunsten des öffentlichen Interesses eingeschränkt wird. Jedes dieser Beispiele gibt es in einer Vielzahl von Variationen, die oft auch die Grenzen nationaler Gesetzgebung überschreiten. Dazu gibt es zahlreiche Sonderfälle, undurchschaubare Ausnahmeregelungen für Einzelfälle, nicht nachvollziehbare Ermessensgrenzen und vielfach nicht ausjudizierte komplexe Zusammenhänge. Ob der Einzelne bei diesen Vorgängen zum Kulanz- oder Härtefall wird ist im Kontext dieser Studie unerheblich.

Diese Situation hat zur Folge, dass diese Handlungen entweder unterbleiben oder das Risiko einer gerichtlichen Verfolgung mit sich bringen. Vielfach erfüllt allein die Androhung einer gerichtlichen Verfolgung ihren Zweck, denn für den Laien ist die Relevanz einer solchen Drohung oft nicht abzuschätzen. In allen Fällen wird das kreative Potential der Menschen behindert.

Gerade weil diese Details vielfach nicht einmal von spezialisierten Juristen umfassend zu klären sind, bedarf es klarer verständlicher Regelungen zum Schutz der Öffentlichkeit und der individuellen Teilnahme am kulturellen Leben. Es ist eine politische Aufgabe, diese Problemfelder anzugehen.

Damit das geschehen kann, reicht es nicht, an der bestehenden Konstruktion des Urheberrechts einige Details anzupassen. Vielmehr stehen wir vor einer grundsätzlichen Frage: Wollen wir die Kreativität und Kommunikationsfähigkeit breiter Bevölkerungsschichten befördern?

Sollte die Antwort mit JA ausfallen – und wir sind überzeugt, dass wir als Gesellschaft dieses Potential fördern müssen – dann stehen größere Reformen am Urheberrecht an. Die Notwendigkeit dafür ins Blickfeld zu rücken und politische Perspektiven für die Diskussion zu entwickeln ist das Ziel der Studie. Rechtliche Umsetzungen, zu der auch angemessene Vergütungsmechanismen für AutorInnen und KünstlerInnen gehören, werden hier nicht behandelt.

1 Siehe dazu die Broschüre „Geistiges Eigentum & Verbraucherschutz“. (August 2012)
<http://wien.arbeiterkammer.at/online/neue-broschuere-zum-urheberrecht-69271.html>

2. Einleitung

Mit der Digitalisierung und Vernetzung ist das Urheberrecht ins Zentrum vielfältiger gesellschaftlicher Auseinandersetzungen gerückt. Lange Zeit betraf das Urheberrecht vor allem eine überschaubare Zahl professioneller AutorInnen und eine volkswirtschaftlich betrachtet relativ kleine Branche. Heute sind nicht nur die expandierende Kreativwirtschaft, sondern auch weite Bereiche der privaten, der semi-professionellen, oder zivilgesellschaftlichen Mediennutzung davon betroffen. Der Ton der Debatte ist rauer geworden.

Um die hier ausgebrochenen Konflikte zu lösen, gehen die Autoren der Studie davon aus, dass das Urheberrecht grundlegend reformiert werden muss. Ziel dabei sollte sein, eine neue, produktive Balance zwischen den Interessen der AutorInnen an angemessener Vergütung und denen der NutzerInnen und KonsumentInnen an freier Kommunikation, die in starkem Maße die öffentliche Nutzung und Transformation bestehender kultureller Werke einschließt, zu schaffen. Um zu neuen Lösungsansätzen zu kommen, ist es wichtig, dass man sich von den Rahmenbedingungen des bestehenden Rechts gedanklich lösen kann, um bestimmen zu können, was das Urheberrecht für die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts leisten soll und welcher Mechanismus des Interessenausgleichs dies erreichen kann. Dass bereits eine hohe Regelungsdichte besteht, die den Spielraum in der Praxis einengt, soll deshalb bewusst hintangestellt werden. Der Hinweis auf die vielfach hohen Hürden für Reformen kann auch zu einer Einschränkung des Blicks auf das Anstrebenswerte und Notwendige führen. Erst wenn gesellschaftliche Ziele der Regulierung klarer formuliert sind, kann man produktiv über die Mittel, wie dieses Ziel zu erreichen ist, diskutieren.

Wir orientieren uns bei der Erarbeitung der Perspektiven an Problemen im Alltag breiter Bevölkerungsgruppen, sei es im Bildungsbereich, in der individuellen Nutzung digitaler Medien, oder im Bereich des freiwilligen Engagements. Viele in Treu und Glauben handelnde AkteurInnen sind sich der bestehenden Problematiken weder bewusst, noch verfügen sie über die Möglichkeiten, die im Rahmen ihres Alltags aufgeworfenen urheberrechtlichen Probleme konstruktiv zu lösen.

Auch für SpezialistInnen bleibt die Rechtslage oftmals unüberschaubar und selbst der Einsatz von professioneller juristischer Kompetenz verschafft nicht immer Rechtssicherheit. Im Zweifelsfalle lasten auf jedem/r BürgerIn und auf jedem/r KonsumentIn, der/die aktiv an einer digitalen Informationsgesellschaft teilnehmen will, erhebliche und manchmal sogar existenzbedrohende Risiken. Viele Tätigkeiten, die aus bildungs- und demokratiepolitischer Sicht wünschenswert sind, werden behindert, mit unwägbareren Risiken behaftet, oder ganz verunmöglicht.

Im Folgenden zeigen wir anhand einer kleinen Zahl von Beispielen, wie im Alltag meist unwissentlich und ohne Absicht rechtliche Probleme entstehen können und skizzieren in aller Kürze Lösungsansätze, wie die Rahmenbedingungen geändert werden könnten, um viele damit verbundenen Probleme zu lösen, ohne diese aus gesellschaftlicher Sicht wünschenswerten Tätigkeiten durch einen großen Verwaltungsaufwand *de facto* zu verunmöglichen.

Auf solche Situationen fokussiert diese Studie. Auf das Abmahnungswesen, das von einigen Anwaltskanzleien als Geschäftsmodell betrieben wird, wird nicht weiter eingegangen. Es handelt sich dabei um ein besonders klares Beispiel für Ausbeutung eines regulativen Ungleichgewichts zugunsten privater Geschäftsinteressen und gegen den Schutz der Interessen der Allgemeinheit. Der Internet-Ombudsmann leistet hier bereits gute Arbeit. Auch kommerzielle Verletzungen von Urheberrechten im großen Stil, etwa durch illegale Streaming-Plattformen wie kino.to sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Ebenso werden das sich verändernde Verhältnis zwischen traditionellem und neuem Verwerten urheberrechtlich geschützter Werke, etwa im Bereich der digitalen Bücher, oder innovationspolitische Dimensionen des geistigen Eigentums innerhalb der Kreativwirtschaft hier nicht behandelt.

Bevor wir uns den Alltagsszenarien zuwenden, einige knappe Bemerkungen zu den großen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen, die zu dieser Situation geführt haben:

- Durch die Digitalisierung und die Verfügbarkeit leistungsstarker Hard- und Software sind Mediennutzung und Medienproduktion näher aneinander gerückt. Heute verfügt jedes Handy über eine Kamera, jeder Computer kann als Postproduktionsumgebung dienen und mit den Plattformen des Web 2.0 stehen mächtige Distributionskanäle allen zur Verfügung. Ob jemand ein Musikstück in einem Audioplayer öffnet und sich damit als KonsumentIn definiert, oder in einem Audioeditor und damit als ProduzentIn in Aktion tritt, ist heute eine Entscheidung, die zumindest, was technische Voraussetzungen betrifft, frei getroffen werden kann.
- Wir leben in einer durch Medienprodukte statuierten Umwelt, sowohl offline als auch ganz besonders online. Viele aktuelle Kulturformen, gerade auch im "Prosumer" Bereich, greifen auf diese Medienprodukte zurück, um daraus Neues zu schaffen oder bewegen sich in einer sozialen Umgebung, die von geschützten Werken nur so wimmelt. Es ist also in vielen Fällen kaum mehr möglich, sich zu äußern oder Teil eines kommunikativen Netzwerks zu sein, ohne dabei in irgendeiner Weise auf bestehende Werke zu referenzieren.
- Vieles von dem, was früher im privaten Kontext stattfand, etwa die Herstellung eines Mixtapes für FreundInnen, und damit generell erlaubt war, findet heute *de jure* in der Öffentlichkeit statt und unterliegt damit generell der Bewilligungspflicht. Der Hintergrund dieser Entwicklung ist die Verschiebung der Grenzen zwischen "Privat" und "Öffentlich", wobei viele Tätigkeiten im nicht-professionellen Bereich in einer "gefühlten" Privatsphäre stattfinden, das heißt, sie wenden sich nur an einen sehr kleinen sozialen Kreis, auch wenn dabei Plattformen genutzt werden, die globale Zugänglichkeit schaffen. Das klassische Beispiel hierfür ist das Babyvideo, das auf YouTube hochgeladen wird, weil es zu groß ist, um es den Verwandten per Email zu schicken.
- Die Durchsetzung der Urheberrechte wird heute viel aggressiver betrieben als noch vor wenigen Jahren. Zum einen sind ganze Industriezweige (Abmahnindustrie) entstanden, die mit höchst fragwürdigen Mitteln versuchen, vermeintliche oder tatsächliche Urheberrechtsverletzungen zu monetarisieren. Zum anderen werden Urheberrechte in Bereichen durchgesetzt, die bisher von urheberrechtlichen Belangen ausgenommen waren, etwa der sozialen Kommunikation oder der nicht-professionellen und nicht-kommerziellen Medienproduktion. Weil sich die Grenzen zwischen diesen Bereichen verwischen, versuchen gewisse RechteinhaberInnen, ihre (vermeintlichen) Rechte möglichst flächendeckend durchzusetzen. Auch das führt dazu, dass viele Tätigkeiten, die lange geduldet wurden, heute rechtlich verfolgt werden.

Dies führt zur paradoxen Situation, dass sich der Spielraum auf technischer Ebene laufend vergrößert, während er sich auf rechtlicher Ebene laufend verkleinert. Politisch betrachtet sind die zunehmenden Möglichkeiten von Expressivität der BürgerInnen und KonsumentInnen etwas sehr Positives. Nicht nur sind kommunikative Fähigkeiten und Medienkompetenz wichtige Voraussetzungen, um auf dem Arbeitsmarkt bestehen zu können, sondern auch die zunehmende Teilnahme der BürgerInnen am öffentlichen Diskurs ist demokratiepolitisch wünschenswert. Aktive Teilnahme an gesellschaftlichen Prozessen weist einen möglichen Weg aus der überall lamentierten Krise des politischen Systems.

Es stellt sich also einerseits die Aufgabe, wie diese alltägliche Medienproduktion und die damit verbundene Schaffung neuer (Teil-)Öffentlichkeiten gefördert werden kann, und andererseits, wie die professionell Kulturschaffenden für ihren Beitrag vergütet werden können.

3. Fallbeispiele

Im Folgenden skizzieren wir 17 Fälle, in denen in Treu und Glaube handelnde AkteurInnen in Alltagssituationen mit dem Urheberrecht in Konflikt kommen können. Es werden dabei verschiedene Kontexte – Kindergarten, Schule, Jugendkultur, "private" und zivilgesellschaftliche Mediennutzung – berücksichtigt. Diese Fälle sind aus einer Vielzahl real-existierender Fälle synthetisiert.

Bereich 1: Kindergarten / Schule

Fall 1

Anlässlich des zwanzigjährigen Bestehens eines Kindergartens hat dessen Leitung gemeinsam mit den PädagogInnen beschlossen, das Jubiläum mit einer fröhlichen Gesangsveranstaltung im angrenzenden Park zu feiern. Dafür ist geplant, beliebte Songs aus der Kiddy-Hitparade mit angepassten Liedtexten zu versehen, die einen anschaulichen Bezug zum Kindergarten herstellen.

Für den Liedernachmittag wird ein großer Aufwand betrieben. Eine Pädagogin bereitet sich schon Wochen vorher auf ihre Gitarrenbegleitung vor, eine ihrer Kolleginnen macht sich an die kindergerechten Liedtexte, die dann bei der Aufführung aber auch Eltern und FreundInnen die Möglichkeit zum Mitsingen geben sollen. Die Nutzungsgenehmigung für die benötigte Parkfläche wird eingeholt, anschließend versendet die Kindergartenleitung die Einladung zum Fest, zu dem tatsächlich mehr als hundert Gäste erscheinen

Problemfeld:

Die PädagogInnen können nicht beurteilen, ob eine Gesangsdarbietung auf Parkflächen als öffentliche Aufführung gilt. Sollte Öffentlichkeit im urheberrechtlichen Sinne gegeben sein, ist in der Regel die Verwendung geschützter Werke melde- und lizenzpflichtig. Für die Adaption von Liedtexten im Zusammenhang mit der Aufführung muss bei den RechteinhaberInnen eigens eine Genehmigung eingeholt werden, was hohe Kosten und einen großen Transaktionsaufwand nach sich ziehen kann. Im Falle einer Missachtung drohen Klagen und Schadensersatzansprüche. Auf der sicheren Seite sind sie nur, wenn sie auf die Aufführung verzichten.

Fall 2

Eine Kindergruppe bereitet sich musikalisch auf ihre Weihnachtsfeier vor. Bereits in den Jahren davor hat sich immer wieder gezeigt, dass auch Eltern und Verwandte angesichts der Begeisterung der Kleinen gerne mitsingen, aber allzu oft nicht über Noten und Texte verfügen.

Aus diesem Grunde beschließen die Verantwortlichen der Kindergruppe, den Gästen die Teilnahme am Gesang diesmal zu erleichtern. In mühevoller Kleinarbeit wird in den Bibliotheken der Kleinstadt nach Songbooks gesucht, um die entsprechenden Seiten der für die Feier ausgewählten Stücke zu kopieren und schließlich in Form eines erweiterten Programmhefts auszuhändigen.

Problemfeld:

Die Verantwortlichen der Kindergruppe können schwer einschätzen, ob die benutzten musikalischen Noten urheberrechtlich geschützt sind und ob die Vervielfältigung in diesem Fall der Lizenzierungspflicht unterliegt. Auch ist oft nicht klar, wer diese Lizenzierung vornehmen kann (die Verwertungsgesellschaften oder die entsprechenden Musikverlage). Das führt neben den Verwertungsentgelten

vor allem zu einem enormen Transaktionsaufwand, der nicht geleistet werden kann. Auf der sicheren Seite sind sie nur, wenn sie auf die Weitergabe der Noten verzichten.

Fall 3

Die Kinderkrankenstation eines Gemeindespitals blickt auf ein erfolgreiches Wochenende zurück, an dem erstmals die Cliniclowns zu Besuch waren. Um den jungen PatientInnen den schwierigen Aufenthalt zu erleichtern, haben die speziell geschulten Fachkräfte mit den roten Nasen ein abwechslungsreiches Programm veranstaltet, bei dem gesungen, gespielt und viel gelacht wurde.

Um die fröhlichen zwei Tage für später festzuhalten, brachte eine Krankenschwester eigens ihre kleine Digitalkamera mit. Sie scheut keine Mühen, aus dem mehrstündigen Material eine Auswahl zu treffen und zu einem 15-Minuten-Video zu schneiden. Zu den unbestrittenen Höhepunkten zählen darauf die performativen Einlagen zu einem Hit von DJ Ötzi, womit die Clowns regelrechte Begeisterungstürme hervorgerufen haben. Damit diese Erinnerung für die Kinder auch nach der Entlassung noch lange erhalten bleiben kann, wird das Video auf YouTube hochgeladen.

Problemfeld:

Für die Krankenschwester ist es nicht einzuschätzen, ob der Upload eines Videos auf YouTube als "öffentliche Zurverfügungstellung eines Werkes" im urheberrechtlichen Sinne gilt und ob Google die entsprechenden Lizenzen mit den Verwertungsgesellschaften ausgehandelt hat. Wenn darauf eine erkennbare Sequenz eines geschützten Musikstücks zu hören ist, unterliegt diese Veröffentlichung der Lizenzierungspflicht. Eine Missachtung kann schwerwiegende Entgelt- bzw. Schadensersatzforderungen zur Folge haben. Im günstigsten Falle wird das Video nur gelöscht. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte die Krankenschwester das Video am besten nicht auf YouTube stellen.

Fall 4

Im Rahmen einer Projektwoche widmet sich ein Jugendzentrum in den Schulferien dem Thema "Was mich bewegt". Gemeinsam gehen die Jugendlichen mit großem Engagement und Interesse zu Werke. Aufgabe ist es, sich in Zeitungen umzusehen, Eindrücke zu sammeln, kritisch Stellung zu beziehen und die Ergebnisse abschließend in einer kleinen Ausstellung in den eigenen Räumlichkeiten zu dokumentieren.

Die gewählten Themen spiegeln sehr persönliche Gedanken wider - über den Klimawandel, über Krieg und Zerstörung, soziale Gerechtigkeit und den Konsumzwang in der Gesellschaft. Zeitungsberichte, Textsequenzen der zeitgenössischen Literatur sowie Bilder aus der Werbung werden mit kritischen Kommentaren versehen und auf großen Schautafeln für die geladenen Gäste zusammengetragen.

Am Ende der Projektwoche fühlen sich die Verantwortlichen des Jugendzentrums angesichts des großen Zustroms von Eltern, Bekannten und Familienmitgliedern motiviert, noch einen weiteren Schritt zu unternehmen und zur Präsentation auch die großen Schaukästen an der Außenfassade zu nutzen.

Problemfeld:

Die JugendarbeiterInnen können nicht einschätzen, ob die Einladung der Eltern und Bekannten oder Ausstellung der Arbeiten an der Außenfassade des Jugendzentrums nach Maßgabe des Urheberrechts als eine Veröffentlichung gilt. Sollte dies der Fall sein, so kann dies unabsehbare Entgelt- bzw. Schadensersatzforderungen zur Folge haben. Der Erwerb des Werknutzungsrechts ist mit Kosten und einem Transaktionsaufwand verbunden, der für die JugendarbeiterInnen nicht zu leisten ist.

Um auf der sicheren Seite zu sein, müssten die JugendarbeiterInnen auf die Präsentation der Arbeiten verzichten.

Fall 5

Wenige Wochen vor Schulschluss bereiten die Oberstufenklassen eines Gymnasiums eine Projektwoche vor, bei der die SchülerInnen thematisch freie Hand erhalten und eigenständige Videoclips erarbeiten können. Die Lehrkräfte wollen damit der im Unterricht erworbenen Medienkompetenz mehr Raum zur eigenständigen kreativen Umsetzung geben.

Tatsächlich stellen die Jugendlichen ihr Können eindrucksvoll unter Beweis, sie sammeln bestehendes Material aus dem Internet, schaffen neue Verknüpfungen von Texten, Musik, Fotos und Videos und kreieren auf diese Weise ein künstlerisches Potpourri, das sie selbst als ihr eigenes Werk ansehen. Damit die Ergebnisse nicht unbemerkt bleiben, stellt der Direktor der Schule der Projektwoche eine eigene Website zur Verfügung, die sich fortan großer Beliebtheit erfreut.

Problemfeld:

Mediale Inhalte wie Texte, Musik, Fotos und Videos aus dem Internet sind in vielen Fällen urheberrechtlich geschützt. Ihre Nutzung setzt meist eine komplizierte Klärung der rechtlichen Situation voraus, die vom Lehrpersonal nicht unternommen werden kann. Ohne diese Klärung aber drohen Klagen und Schadensersatzansprüche, und die Lehrkräfte können nicht einmal einschätzen, wer letztendlich haftet (sie selbst oder die Schule). Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten die Arbeiten das Schulzimmer nicht verlassen.

Fall 6

Nach einem langen Schuljahr freut sich die Unterstufe eines Gymnasiums auf das nahende Abschlussfest, zu dem in der Aula mehrere hundert Gäste erwartet werden. Bei den Vorbereitungen haben sich die SchülerInnen gemeinsam mit ihren Lehrkräften darauf geeinigt, einen Karaoke Wettbewerb zu veranstalten. Das musikalische Programm, das es in akribischen Choreographien auf die Bühne zu bringen gilt, wurde in wochenlanger Vorbereitung einstudiert und umfasste ein Repertoire von Christina Stürmer über Justin Bieber und Rihanna.

Der Erfolg lässt nicht lange auf sich warten. Eltern, Verwandte und FreundInnen sind von den Darbietungen begeistert, was wiederum eine Lehrkraft zu dem Entschluss veranlasst, die Videoaufzeichnungen des Events auf Facebook dem Kreise ihrer "Friends" vorzustellen.

Problemfeld:

Obwohl Facebook vom Prinzip digitaler Freundschaften lebt, kann nicht immer davon ausgegangen werden, dass der Upload eines Videos im privaten Rahmen geschieht. Die Lehrkraft kann nicht beurteilen, ob es sich bereits um eine im urheberrechtlichen Sinne öffentliche Zurverfügungstellung handelt. Sollte dies so sein und lässt sich darauf die Melodie eines geschützten Werkes erkennen, unterliegt diese Veröffentlichung der Lizenzierungspflicht. Eine Missachtung kann erhebliche Entgelt- bzw. Schadensersatzforderungen zur Folge haben. Im günstigsten Falle wird das Video nur gelöscht. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte das Video nicht über Facebook mit FreundInnen geteilt werden.

Fall 7

Eine klassenübergreifende Projektwoche an einer Neuen Mittelschule widmet sich der zeitgenössischen deutschsprachigen Literatur. Aufgabe ist es, Textausschnitte namhafter AutorInnen ausfindig zu machen, die sich mit Rassismus und Diskriminierung in der Gesellschaft beschäftigen.

Die SchülerInnen zeigen großes Engagement, recherchieren in Bibliotheken und schaffen tatsächlich einen reichhaltigen Fundus. Die Lehrkräfte sind so sehr beeindruckt, dass sie die Projektwoche mit einer Lesung der ausgewählten Texte in der Aula abschließen möchten. Der Schulwart erklärt sich bereit, die Tontechnik bereitzustellen und sorgt zugleich für die Aufzeichnung der Veranstaltung. Zumal dieser Ausklang der literarischen Projektwoche bei allen Beteiligten großen Zuspruch findet, erhalten die jungen Leseratten in weiterer Folge eine liebevoll gestaltete DVD, auf die auch auf der schuleigenen Homepage mit kurzen Ausschnitten hingewiesen wird.

Problemfeld:

Die Lehrkräfte können nicht einschätzen, ob eine Lesung in der Aula einer Schule im Sinne des Urheberrechts als öffentlicher Vortrag gilt und ob dieser melde- und lizenzierungspflichtig ist. Ebenso wenig können sie einschätzen, ob die Aufzeichnung und Weitergabe auf DVD und ihre teilweise Veröffentlichung auf der Schul-Homepage über den privaten Rahmen hinaus geht und ob eine Genehmigung der RechteinhaberInnen bzw. der mit der Rechtswahrnehmung beauftragten Verwertungsgesellschaften vorliegen muss. Sollten diese eingeholt werden müssen, sind damit so erhebliche Kosten und ein beachtlicher Transaktionsaufwand verbunden, dass die Arbeit nicht geleistet werden kann. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte sowohl auf die Lesung in der Aula als auch auf deren Dokumentation auf DVD und auf der Website verzichtet werden.

Fall 8

Die Hauptschule einer Gemeinde im Drei-Länder-Eck hat sich für das Wintersemester etwas Besonderes einfallen lassen. Sie veranstaltet einen Rodelwettbewerb, zu dem auch Schulen der Nachbarstaaten eingeladen werden. Die SchülerInnen sollen auf sportliche Weise die Möglichkeit erhalten, das Miteinander in Europa über sprachliche Grenzen hinweg zu erleben.

Schon die Vorbereitungen versprechen einen attraktiven Event, der zahlreiche BesucherInnen anlockt. Unter ihnen befindet sich auch die Lokalreporterin einer Regionalzeitung, die dann auch in einem Kommentar die Idee des länderübergreifenden Rodelns als wertvollen Beitrag zur europäischen Integration ausdrücklich begrüßt. Die Freude der Hauptschule ist entsprechend groß, weswegen der eingescannte Beitrag schon kurze Zeit später auch auf deren Website erscheint.

Problemfeld:

Texte aus Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenagenturen und Online-Publikationen unterliegen – sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen eingeräumt werden – in der Regel dem Urheberrecht. Ob trotz des gemeinnützigen Charakters einer Nutzung dieses Artikels über die eigenen Aktivitäten für eine Wiederveröffentlichung auf einer Website die Genehmigung der RechteinhaberInnen eingeholt werden muss, können die Hauptschullehrer nicht einschätzen. Den Text einfach so zu nutzen kann Klagen und hohe Schadensersatzforderungen zur Folge haben. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte dies unterlassen werden.

Bereich 2: Jugendkultur / Freizeit

Fall 9

Eine Gruppe Jugendlicher organisiert in einem nahe gelegenen Schwimmbad eine sommerliche Party, zu der zahlreiche zahlende Gäste erwartet werden. Sie alle sehen dem Samstagabend mit großer Spannung entgegen, denn eine neue Metal-Band aus den eigenen Reihen wagt sich erstmals auf die Bühne. Das Programm verspricht zwei Drittel Eigenkompositionen, was die Neugierde im Vorfeld steigert. Die städtische Aufführungsgenehmigung auf einem abgesicherten Bereich des Schwimmbads wird eingeholt, die Bühnentechnik errichtet, damit steht der Partynacht nichts mehr im Wege.

Schon zwei Wochen später erhalten die VeranstalterInnen ein Schreiben der AKM. Darin werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass die Aufführung der Verwertungsgesellschaft nicht vorschriftsgemäß gemeldet wurde und deshalb der doppelte Tarif verrechnet werden muss. Vor allem die von den beträchtlichen Forderungen betroffenen Bandmitglieder sind schockiert, weil sie doch mehrheitlich eigene Songs auf der Bühne zum Besten gegeben und stattdessen mit Tantiemen für sich selbst gerechnet haben.

Problemfeld:

Die Jugendlichen können nicht einschätzen, ob ihre öffentliche Musikveranstaltung meldepflichtig ist oder nicht. Sie wissen auch nicht, dass der allfällige Abrechnungsmodus (Prozent- oder Pauschalabrechnung) Verhandlungssache ist und sie sind nicht qualifiziert, solche Verhandlungen in ihrem eigenen Interesse zu führen. Sollten sie auf die Meldung verzichten, hat die zuständige Verwertungsgesellschaft ggf das Recht auf Verdoppelung des Tarifs. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte die Veranstaltung am besten nicht stattfinden.

Fall 10

Drei Freunde studieren mit Begeisterung Mechatronik an einer technischen Bundeslehranstalt (HTL) und beschließen, ihre erlernten Fertigkeiten auch in der Freizeit einzusetzen. Durch die Anregung einer TV-Dokumentation über japanische Hacker kommen sie auf die Idee, sich einem Spielzeugroboter, der in großen Spielzeugmärkten erhältlich ist, zu widmen. Sie wollen beweisen, dass sich die vorgegebenen Funktionalitäten durch Manipulation der Software erweitern lassen.

Nach wochenlangem Tüfteln und Experimentieren ist der Roboter neu programmiert und führt nun ganz neue Kunststücke vor. Die drei Schüler sind begeistert von ihren Resultaten und stellen den ergänzten Software Code über ihre Website einer interessierten Community zu Verfügung.

Problemfeld:

Computerprogramme unterliegen meist dem Urheberrecht. Veränderungen der Software gelten zu meist als Werkbearbeitung und sind bewilligungspflichtig. Die Verbreitung von nicht-autorisierten Veränderungen kommt ungeachtet ihres Zwecks einem Verstoß gleich und kann Klagen und Schadensersatzforderungen nach sich ziehen. Ob die interessierte Community schon als Öffentlichkeit im rechtlichen Sinne gilt, können die Studierenden nicht einschätzen. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten sie diese Freizeitaktivität aufgeben.

Fall 11

Ein 14-jähriges Mädchen erhält nach langen Diskussionen die Zustimmung der Eltern für die Nutzung von Facebook. Seit Wochen hat sich die junge Nutzerin ausgemalt, mit wem sie digitale Freundschaft schließen will. Nun fehlt noch ein Profilbild für eine erfolgversprechende Selbstdarstellung. In der Schule hat das Mädchen gelernt, in sozialen Netzwerken mit persönlichen Fotos sehr vorsichtig zu sein. Aus diesem Grunde kopiert sie von der Disney Website ein Bild von Daisy Duck, mit der sie sich schon seit frühesten Kindheitstagen gerne identifiziert. Dies nutzt sie nun als für alle sichtbares Profilbild.

Problemfeld:

Das Mädchen kann nicht wissen, dass, obwohl Facebook vom Prinzip digitaler Freundschaften lebt, der Upload von medialen Inhalten nicht notwendigerweise im privaten Rahmen erfolgt. Er kann im urheberrechtlichen Sinne als öffentliche Zurverfügungstellung gesehen werden. Durch eine Ausweitung der Schutzfristen sind Comicfiguren von Walt Disney streng geschützt. Eine Verwendung erfordert die Genehmigung der RechteinhaberInnen und kann hohe Kosten und einen beträchtlichen Transaktionsaufwand nach sich ziehen. Bei Missachtung drohen Abmahnungen und Schadensersatzforderungen. Um auf der urheberrechtlich sicheren Seite zu sein, sollte das Mädchen ein Bild von sich selbst als Profilbild benutzen, auch wenn das andere Probleme nach sich ziehen kann.

Bereich 3: Private Nutzung

Fall 12

Ein Rentner hat sich mit dem Kauf eines kleinen Ferienhauses einen Traum erfüllt. Im Hinblick auf sein persönliches Wohlbehagen denkt er an die DVD-Filme seiner Stadtwohnung und bringt eine Auswahl seiner Lieblingstitel in kopierter Form einfach mit.

Bei mehr als der Hälfte der Originale stellt er fest, dass sie mit DRM (Digital Rights Management) kopiergeschützt sind. Zumal der Rentner aber weiß, dass ihm beim Kauf der DVD-Rohlinge mit einer Leerkassettenvergütung eigentlich auch die Privatkopie abgegolten wird, wendet er sich an seinen technisch versierten Enkelsohn, der den DRM-Schutz zu umgehen versteht.

Problemfeld:

Ungeachtet der Leerkassettenvergütung unterliegen technische Schutzmaßnahmen wie DRM dem besonderen Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz. Es ist also möglich, dass der Enkel, bzw. der Großvater sich durch die Umgehung des Kopierschutzes dem Risiko einer gerichtlichen Verfolgung aussetzt. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte der Großvater also auf die Herstellung einer Privatkopie verzichten, auch wenn er die Urheber dafür bereits abgegolten hat.

Fall 13

Eine junge Englischlehrerin, die für die Fahrt in die Schule viel Zeit im Zug verbringt, hat sich schon vor geraumer Zeit einen E-Book-Reader von Kindle angeschafft, weil englischsprachige Literatur online einfacher zu beziehen ist. Auch im Kreise ihrer KollegInnen steigen immer mehr auf die elektronische Variante um, wobei viele auch andere Produkte wählen.

Aufgrund des freundschaftlichen Verhältnisses ist man gerne bereit, die angeschafften Werke untereinander auszutauschen. Doch schnell wird festgestellt, dass technische Schutzmaßnahmen einen produktübergreifenden Tausch verhindern.

Problemfeld:

Die Lehrerin steht in einem Konflikt. Einerseits geht sie von der Annahme aus, dass sie ein regulär gekauftes Buch Freunden ausleihen darf. Andererseits hat sie gehört, dass technische Schutzmaßnahmen wie DRM einem besonderen Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz unterliegen. Wie sie diesen Konflikt lösen kann, weiß sie nicht. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte sie nur Bücher, die sie physisch erwirbt mit ihren Freunden teilen, nicht aber elektronische.

Bereich 4: Zivilgesellschaftliche Nutzung

Fall 14

Ein Jugendkulturforscher hat sich seine Berufung auch zum Hobby gemacht und sammelt seit den späten 70er-Jahren Bravo-Hefte, die seither in seinem Keller gelagert sind und den gesellschaftlichen Wandel anhand der Entwicklung dieser Zeitschriften anschaulich dokumentieren.

Um seine privaten Lagerräume im vierten Jahrzehnt seiner Sammelleidenschaft nicht länger zu strapazieren, entscheidet er sich für eine zeitgemäße Variante. Jede freie Minute nützt er dafür, die Hefte in chronologischer Reihenfolge einzuscannen und auf einer Website zu archivieren und zu veröffentlichen, die auch weiteren Interessierten frei zugänglich zur Verfügung stehen soll.

Problemfeld:

Auch für ältere Zeitungen und Zeitschriften gilt im Rahmen der Schutzfristen das Urheberrecht. Ob aber noch ein Interesse an diesen Rechten besteht, kann der Hobbyforscher nicht einschätzen. Es ist also möglich, dass nichts passiert, oder dass nach der Veröffentlichung auf einer Website ein vermeintlicher Rechteinhaber Genehmigung und Lizenzgebühren verlangt. Ob die Forderungen gerechtfertigt sind, ist ohne aufwendiges und riskantes Gerichtsverfahren nicht zu ermitteln. Um auf der sicheren Seite zu sein, müsste der Hobbyforscher entweder sein Hobby auf die Privatsphäre beschränken, oder eine möglicherweise ungerechtfertigte Forderung akzeptieren.

Fall 15

Ein öffentlich gefördertes Sozialprojekt betreibt seit geraumer Zeit ein kleines Café und erzielt damit große Erfolge bei der gesellschaftlichen Integration von Langzeitarbeitslosen. Das Projekt möchte nun eine Dokumentation darüber machen und filmt mit seinem Kamerateam eine ganze Woche lang den Alltag im Café.

Das Ergebnis kann sich sehen lassen und wird nun in Schulungen und auf Informationsveranstaltungen verwendet. Es zeigt, wie die Arbeitslosen den Geschäftsbetrieb organisieren, wie sie den Einkauf erledigen und über den regen Zulauf sozialen Anschluss finden. Eine Szene zeigt Gäste an der Bar, die sich mit dem Kellner trefflich unterhalten. Im Hintergrund läuft ein Radio, auf dem "Mei patschertes Leben" von Hansi Orsolics zu hören ist.

Problemfeld:

Die Betreiber des Sozialprojekts, die auch die Dokumentation herstellen, können nicht einschätzen, unter welchen Umständen die Präsenz von Musik im Radio in ihrem Film als Nutzung eines geschützten Werkes gilt. Während die Musik völlig legal im Raum abgespielt werden kann (Rundfunkbetreiber hat mit den betreffenden Verwertungsgesellschaften einen Nutzungsvertrag abgeschlossen und der Nutzer hat seine GfK-Gebühren bezahlt sowie Lizenzgebühr für die Nutzung als Hintergrundmusik), ist auch die unabsichtliche Verwendung dieser Musik in filmischen Aufnahmen (und auch nur in kurzen Sequenzen) in der Regel lizenzierungspflichtig. Wird der Film mit der Hintergrundmusik nun öffentlich aufgeführt, so kann dies einen Verstoß gegen das geltende Urheberrecht darstellen. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte der Film nicht öffentlich aufgeführt werden.

Fall 16

Eine Studentin der Germanistik hat im Rahmen eines internationalen Austauschdienstes zwei Semester an einer afrikanischen Universität verbracht, um in der Fremdsprachenabteilung als Gastdozentin für das Deutschstudium tätig zu sein. Im Zuge ihres Aufenthalts hatte sie viel mit Studierenden zu tun, die vor allem über den enormen Mangel an Unterrichtsbehelfen klagten. Bücher stehen kaum zur Verfügung, deutschsprachige Videos sind für die meisten unerreichbar und auch im Internet sind die Angebote meist mit für sie unerschwinglichen Kosten verbunden.

Nach ihrer Rückkehr schließt sie sich einer internationalen Solidaritätsgruppe an und kann diese von der Notwendigkeit überzeugen, mit einem Internet-Projekt Hilfe anzubieten, das hilfreiche Unterlagen für das Deutschstudium leicht zugänglich macht.

Die Studentin ist überzeugt, dass man auch in vielen anderen Armutsräumen der Welt davon profitieren sollte und verfolgt das Vorhaben mit umso größerem Eifer und technischem Aufwand. Sie leiht Schlüsselwerke der deutschsprachigen Literatur des 20. Jahrhunderts und scannt sie zu Hause ein, sammelt Hörstücke im mp3-Format und kann sogar eine Theaterbühne dafür gewinnen, die Aufführungen per Videokamera aufzuzeichnen. Mit ihrem "Entwicklungsprojekt im Internet" schafft die Studentin letztlich eine reichhaltige Sammlung von Texten und audiovisuellen Materialien, die Studierenden mit deutlich schlechterer Ausstattung eine Chance geben soll.

Problemfeld:

Die Studentin kann nicht einschätzen, ob ihr Vorhaben eine Genehmigung braucht, obwohl das Vorhaben zur Bildung dient oder sozialen Charakter hat. Im letzteren Fall wäre wohl eine komplizierte Klärung der Rechte notwendig, was zu erheblichen Kosten, die sich die Studentin nicht leisten kann, führen kann. Bei einer Missachtung drohen Klagen und Schadensersatzansprüche. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte die Studentin ihr Projekt einstellen.

Fall 17

Ein Heimatmuseum blickt gerne auf alte Zeiten zurück. Damals sind Schulklassen sowie auch Familien noch in Scharen zum Besuch erschienen, seit einigen Jahren gehen die Publikumszahlen allerdings beunruhigend zurück. Zum Glück kann die Gemeinde für die spätmittelalterliche Mühle einen jüngeren Leiter finden, der mit neuen Ideen und Entschlussfreude sein Amt antritt.

Er setzt vor allem auf den Einsatz audio-visueller Medien und akquiriert ausreichend Geld, um das Heimatmuseum technologisch entsprechend auszurüsten. Er erinnert sich, dass der ORF immer wieder über die Gemeinde berichtet hat. Der Bürgermeister persönlich hat die besten Beiträge aus diesem Zeitraum auf

VHS-Kassetten für sich privat aufgezeichnet. Nun soll diese Sammlung für den Neubeginn auch im Heimatmuseum öffentlich zu sehen sein.

Problemfeld:

Auch Beiträge der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ORF sind urheberrechtlich geschützt. Während es gegen Aufzeichnungen für private Zwecke nichts einzuwenden gibt, gilt die Ausstrahlung im Rahmen eines Heimatmuseums als öffentliche Aufführung. Dies erfordert die Genehmigung der RechteinhaberInnen und kann hohe Nutzungskosten zur Folge haben. Bei Missachtung drohen Klagen und erhebliche Schadensersatzforderungen. Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte das Heimatmuseum darauf verzichten, diese Aufnahmen zu zeigen.

3. Lösungsperspektiven

Wir gehen von der Annahme aus, dass das Urheberrecht grundlegend reformiert werden muss. Es soll seine Kernaufgabe, die Position der AutorInnen in der kommerziellen Verwertung ihrer Werke stark zu machen, weiterhin erfüllen. Gleichzeitig soll eine nicht-kommerzielle und transformative Nutzung dieser Werke durch breite Bevölkerungsgruppen ohne komplexe Rechteabklärung und prohibitive Kosten ermöglicht werden. Eine solche neue Balance müsste auch verhindern, dass zur Durchsetzung maximaler Ansprüche von Seiten der RechteinhaberInnen die verfassungsmäßigen Rechte der BürgerInnen auf Schutz ihrer Privatsphäre kompromittiert würden.

Im Folgenden sollen Ansätze skizziert werden, die die meisten der Probleme, die in den Beispielen aufgetaucht sind, entschärfen bzw. lösen könnten. Die Lösungsansätze sollen dabei eine gesellschaftlich wünschenswerte Richtung skizzieren, in die das Urheberrecht entwickelt werden soll. Wie konkret dies rechtlich ausformuliert werden kann, oder wie allfällige Vergütungen für RechteinhaberInnen ausgestaltet werden sollen, wird hier nur sehr am Rande skizziert. **Es scheint uns vordringlich zu sein, zu klären, was das Urheberrecht auch aus Sicht der NutzerInnen- bzw KonsumentInnen leisten soll, um dann, in einem zweiten Schritt die Maßnahmen zu bestimmen, mit denen dieses Ziel dann erreicht werden kann.**

Viele Nutzungen, die einst im privaten Rahmen geschahen – und damit nicht oder pauschalvergütet wurden – finden heute auf öffentlichen Plattformen im Internet statt. Aus Sicht der NutzerInnen sind dabei viele Freiheiten verloren gegangen. Diese müssen wieder hergestellt werden. Dazu muss die für das Urheberrecht grundlegende Unterscheidung zwischen privater und öffentlicher Nutzung verändert werden. Sie könnte etwa in eine Unterscheidung zwischen kommerzieller und nicht-kommerzieller Nutzung umgewandelt werden. Auch die Einführung einer starken Bagatellklausel wäre denkbar, damit „kleine“ Verstöße gegen das Urheberrecht, wie sie in den angeführten Beispielen möglicherweise geschehen sind, kein Risiko mehr darstellen. Welche Lösung auch immer gewählt wird, **Ziel muss es sein, dass nicht-kommerzielle Nutzungen ermöglicht werden, ohne dass dabei im Einzelfall eine Lizenzierung eingeholt werden muss.** (Dies betrifft alle hier genannten Fälle)

Ob diese Nutzungen vergütet werden sollen – wie in der kontinentaleuropäischen Tradition – oder nicht vergütet werden sollen – wie im US amerikanischen Fair Use – ist eine getrennte Frage.

- Aus dem Blickwinkel der kontinentaleuropäischen Tradition ließe sich die Ausweitung oder Neudefinition bestehender kollektiver Vergütungsmechanismen denken, um eine zeitgemäße Balance zwischen den NutzerInnen- und den AutorInneninteressen zu schaffen.
- Die Art und Höhe dieser Vergütung sollte auch davon abhängen, wie viele Nutzungsrechte damit abgegolten werden.

- Wird diese Regelung stark gemacht und entsprechend vergütet, könnte das nichtkommerzielle Tauschen legalisiert werden. Der Vergütungsanspruch der AutorInnen (oder der RechteinhaberInnen) könnte durch das Mittel einer gesetzlichen Lizenz erfüllt werden. Dieser Vorschlag wird aktuell unter dem Begriff "Kulturfltrate" oder "sharing license" breit diskutiert. Ob dies gesellschafts- und kulturpolitisch wünschenswert ist, ist eine zu klärende Frage.

Transformative Werknutzung (Nutzung bestehender Werke zur Schaffung neuer Werke) sollte von der individuellen Lizenzierungspflicht befreit werden. Kulturelle Werke sind nie nur das Endergebnis eines kreativen Prozesses eines/einer AutorIn, oder eines abgeschlossenen AutorInnenkollektivs, sondern immer auch das Rohmaterial für den kreativen Prozess eines/einer Dritten. Dieser allgemeine Umstand wird in einer mit Medienprodukten gesättigten kulturellen Umwelt immer wichtiger und deutlicher. Durch die Einführung einer neuen Schranke im Urheberrecht zur transformativen Werknutzung könnte dies erlaubt werden. Dazu müsste wohl die EU-Urheberrechts-Direktive (**Directive 2001/29/EC**) geändert werden, die momentan einen abgeschlossenen Katalog von Schranken definiert. (*Dies betrifft insbesondere die Fälle 1, 4, 7 und 10*)

- Was genau als "transformative Werknutzung" gelten kann, ist eine zu klärende Grenzziehungsfrage, ähnlich der Bestimmung der "Schöpfungshöhe". Auch hier stellt sich als eine zweite, davon getrennte Frage die Bestimmung der Vergütung. Nicht vergütet wie in der Fair-Use-Regelung oder vergütet mittels einer gesetzlichen Lizenz.
- Wo die Mittel für eine solche gesetzlichen Lizenz eingehoben und wie sie ausbezahlt werden, ist eine weitere Frage, die aber nur dann relevant wird, wenn man sich grundsätzlich zur transformativen Werknutzung bekennt.

Die Schranken des Urheberrechts (das sind Beschränkungen der Verwertungsrechte, etwa im Rahmen der „Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch“) müssen durchsetzungsstark gemacht werden. Dies ist nicht nur bei den neu einzuführenden Schranken wichtig, sondern auch bei den bestehenden. Akut ist das Problem im Bereich der Privatkopie und Digital Rights Management (DRM). Ansonsten verlieren die entsprechenden Vergütungsmechanismen an Legitimität.

Wenn neue gesetzliche Lizenzen zur Vergütung der neuen Schrankenbestimmungen eingeführt werden, dann muss der Verteilungsmechanismus für diese neuen Mittel genau geprüft werden, das heißt, die bestehenden Verwertungsgesellschaften reformiert werden.

Es muss verunmöglicht werden, dass Werke verwaisen und somit exklusive Rechte bestehen, ohne dass der/die InhaberIn dieser Rechte ausfindig zu machen ist. In der EU sind laut einer Studie der EU-Kommission rund 3 Millionen Buchtitel in diesem Sinne verwaist. Dramatisch ist die Lage auch auf dem Gebiet der Musikaufnahmen. Um Verwaisung zu verhindern, wäre etwa eine Bindung der Urheberrechte an ihre aktive Nutzung zu schaffen. Wer die Rechte dann nicht mehr nutzt, soll sie verlieren (use-it-or-lose-it). Dazu wäre es notwendig, die Werke zu registrieren und die Registrierung periodisch zu erneuern. Damit würde es nicht nur viel einfacher, Rechteabklärungen zu treffen, sondern Werke, für die von Seiten der AutorInnen oder RechteinhaberInnen kein Interesse mehr besteht, würden flexibel aber zeitnah in die Public Domain fallen. Aus diesen Gründen wäre eine solche Regelung einer allgemeinen Verkürzung der Dauer des Urheberrechts vorzuziehen.

Werke, für deren Erstellung die Öffentlichkeit über Steuern oder Gebühren bereits bezahlt hat, sollen nach der Phase ihrer kommerziellen Hauptverwertung rasch öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies betrifft insbesondere die öffentlich-rechtlichen Medienunternehmen, aber auch andere, stark geförderte Kulturbereiche. Diese würde es breiten Kreisen vereinfachen, sich aktiv mit dem kulturellen Erbe des Landes auseinander zu setzen. Dabei muss verhindert werden, dass die KonsumentInnen für die Archive nochmals zur Kasse gebeten werden, nachdem sie bereits die Herstellung der Werke finanziert haben.

Die Einführung einer Unterscheidung zwischen kommerzieller und nicht-kommerzieller Nutzung würde auch bedeuten, dass weniger öffentlichen Aufführungen von Musikwerken abgabepflichtig im Sinne der AKM wären. Dies wäre explizit zu fordern. *(Dies betrifft insbesondere den Fall 9)*

Bestehende Schranken des Urheberrechts müssen gestärkt werden, um die bereits bestehenden Freiheiten der NutzerInnen zu wahren. *(Dies betrifft insbesondere die Fälle 12,13)*

4. Zusammenfassung und Ausblick:

Die vorliegende Studie ist von einem grundsätzlichen Reformbedarf des Urheberrechts ausgegangen. Dieser ergibt sich aus den historischen, gesamtgesellschaftlichen Veränderungsprozessen der letzten 25 Jahre.

Ziel einer solchen Reform müsste es sein, das Urheberrecht an die Gegebenheiten der Digitalisierung und Vernetzung anzupassen. Es geht darum, eine praktikable rechtliche Grundlage für die Tätigkeiten kommerzieller ProduzentInnen und VerwerterInnen zu schaffen, die gleichzeitig den stark expandierenden Bereich der nicht-kommerziellen, semi-professionellen Nutzung durch KonsumentInnen und ProsumentInnen nicht behindert. Damit wird die Reform des Urheberrechts ein Element in der Sicherstellung einer breiten, demokratischen Teilhabe an der Informationsgesellschaft und Voraussetzung für niedrigschwellige neue Diskurs- und Öffentlichkeitsformen.

In der Studie wurde von Problemen ausgegangen, die aus einer Alltagsnutzung kultureller Materialien entstehen, aber aus gesellschaftlicher Sicht eigentlich erwünscht sein sollten. Entsprechend wurde die Frage ins Zentrum gestellt, wie die Rahmenbedingungen verändert werden müssten, um diese Handlungen zu ermöglichen. Die zentralen Problembereiche sind:

- das öffentlich zugänglichmachen geschützter Werke im Rahmen nicht-kommerzieller Werknutzungen. die Veränderung geschützter Werke zur Schaffung neuer Werke
- Zugang und Nutzung verwaister Werke
- fehlender Zugang zu Archiven, insbesondere der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und anderer öffentlich geförderter Institutionen.
- Mangelnde Durchsetzungsfähigkeit bestehender Schranken, insbesondere im Bereich der Privatkopie.

Es wurden folgende Lösungsperspektiven zu einer Reform des Regulierungsrahmens skizziert:

- Abschaffung der Unterscheidung zwischen privater und öffentlicher Nutzung zugunsten einer Unterscheidung zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung. Nicht-kommerzielle Nutzungen sollten grundsätzlich erlaubt sein. Die Frage einer allfälligen Vergütung dieser Nutzung ist getrennt davon zu behandeln.
- Transformative Werknutzung sollte grundsätzlich erlaubt sein. Die Frage einer allfälligen Vergütung dieser Nutzung ist getrennt davon zu behandeln.
- Die Schranken des Urheberrechts müssen durchsetzungsstark gemacht werden, damit durch technische Schutzmaßnahmen die Schranken (etwa Privatkopie) nicht aufgehoben werden können.
- Es muss verunmöglicht werden, dass Werke verwaisen, etwa dadurch, dass ein Werk registriert und das Urheberrecht periodisch erneuert werden muss.

- Öffentlich finanzierte Werke sollten nach einer Phase ihrer kommerziellen Hauptverwertung rasch öffentlich und kostenlos zugänglich gemacht werden.

Jede dieser Lösungsperspektiven wirft komplexe gesellschafts-, kulturpolitische und auch juristische Fragen auf und verlangt teilweise tiefgreifende Eingriffe in internationales und EU-Recht. Entsprechend ist einiges nicht kurzfristig realisierbar. Dennoch ist es aber unabdingbar, dass unabhängig von den aktuell bestehenden Sachzwängen eine gesellschaftliche Perspektive artikuliert werden kann, was Urheberrecht im 21. Jahrhundert leisten soll. Das ist die Voraussetzung, um eine Umsetzung wünschenswerter Entwicklungen angehen zu können. Wenn immer nur einer Perspektive aktueller Sachzwänge gefolgt wird, lässt sich eine Reform, von deren Notwendigkeit hier ausgegangen wurde, nicht in den Griff bekommen.

Wir schlagen deshalb vor, in einem nächsten Schritt einige der hier nur sehr knapp skizzierten Lösungsansätze vertieft und multi-perspektivisch zu beleuchten. Daraus sollte sichtbar werden, auf welchen Ebenen (national, EU-weit, international) welche Reformschritte gesetzt werden können und welche gesellschafts- und kulturpolitischen Konsequenzen und Effekte zu erwarten wären.